

07.08.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Neunzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (19. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Rentenversicherung der Arbeiter.

07.08.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Neunzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(19. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 6. August 1987

121 (311) - 814 07 - Be 113/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Neunzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (19. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Dr. Stavenhagen)

Neunzehnte Verordnung

über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (19. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1987 endgültig auf	4.943.000.000 DM
und	
für 1988 vorläufig auf	5.102.000.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1987 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,276
Westfalen	auf 12,203
Hessen	auf 7,704
Rheinprovinz	auf 14,061
Oberbayern	auf 5,303
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,638
Rheinland-Pfalz	auf 5,933
für das Saarland	auf 1,570
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,663
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,091
Unterfranken	auf 1,977
Schwaben	auf 2,641
Württemberg	auf 8,696
Baden	auf 7,194
Berlin	auf 3,462
Schleswig-Holstein	auf 3,855
Oldenburg-Bremen	auf 2,455
Braunschweig	auf 1,302
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,625
Seekasse	auf 0,351

und

für 1988 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,276
Westfalen	auf 12,203
Hessen	auf 7,705
Rheinprovinz	auf 14,065
Oberbayern	auf 5,303
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,638
Rheinland-Pfalz	auf 5,933
für das Saarland	auf 1,570
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,661
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,941

Unterfranken	auf	1,977
Schwaben	auf	2,791
Württemberg	auf	8,693
Baden	auf	7,194
Berlin	auf	3,462
Schleswig-Holstein	auf	3,855
Oldenburg-Bremen	auf	2,455
Braunschweig	auf	1,302
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	1,625
Seekasse	auf	0,351

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
Gleichzeitig treten die auf 1987 bezogenen Vorschriften der
18. Bemessungsverordnung vom 14. Juli 1986 (BGBl. I S. 1058)
außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1987 endgültig und für 1988 vorläufig festgesetzt.

I. Gesamtbetrag 1987

1. Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betragen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1986 4.514 Mio. DM.
2. Dieser Aufwand ist um folgende Positionen zu bereinigen, die in den Folgejahren nicht mehr im bisherigen Umfang anfallen:
 - a) Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit
gem. Art. 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG + 3 Mio. DM
 - b) Mehraufwand wegen Durchführung der Sozial-
versicherungswahlen 1987 ././ 4 Mio. DM
 - c) Abwicklung der Heilbehandlungen wegen
akuter Tbc gem. Art. 2 § 5 b Abs. 2 ArVNG
(Altfälle) ././ 21 Mio. DM
 - d) Wegfall der vom Versicherungsträger ver-
rechneten RV-Beiträge für Rehabilitanden ././ 8 Mio. DM

Als Ausgangswert für die Ermittlung
des Grundbetrages ergeben sich somit 4.484 Mio. DM

3. Die Zunahme des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1987 mit 3,5 v. H. angesetzt. Somit ergibt sich für das Jahr 1987 folgender Grundbetrag:

$$4.484 \text{ Mio. DM} \times 1,035 = 4.641 \text{ Mio. DM.}$$

4. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1987 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem bereinigten vorläufigen Rechnungsergebnis 1986 zu verändern.

- a) Der seit Herbst 1983 zu verzeichnende Anstieg in den Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen konnte nur teilweise durch verstärkte Einweisungen aufgefangen werden. Aus diesem Grunde ist der Bestand an bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen bis zum Jahresende 1986 auf rund 153.000 Maßnahmen gestiegen. Um ein weiteres Ansteigen des Bestandes bewilligter, aber nicht durchgeführter Maßnahmen zu vermeiden, sowie im Hinblick auf die überproportionale Steigerung der Anzahl der Heilbehandlungen für Abhängigkeitskranke und die Ausweitung der Nachsorge für Abhängigkeitskranke sind im Jahr 1987 Mehraufwendungen von rund 300 Mio. DM zusätzlich zu der Fortschreibung des Ist-Ergebnisses 1986 erforderlich, wovon rd. 230 Mio. DM auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen und rd. 70 Mio. DM auf Heilbehandlungen und Nachsorgemaßnahmen bei Abhängigkeitskranken entfallen.
- b) Für die Durchführung des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Kindererziehungsleistungsgesetzes (KLG) - Bundestags-Drucksache 60/87 vom 20. Februar 1987 - werden von 1987 bis 1990 für die Rentenversicherung insgesamt rund 25 Mio. DM als einma-

lige Kosten der Bestandsumstellung und Bestandserweiterung bei der Deutschen Bundespost erwartet. Für die Träger der Arbeiterrentenversicherung ist im Jahre 1987 ein Mehraufwand in Höhe von rund 3 Mio. DM zu berücksichtigen.

- c) Im Jahre 1987 erwarten die ArV-Träger Erstattungszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von rund 1 Mio. DM.

5. Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1987:

Grundbetrag	4.641 Mio. DM
-------------	---------------

Mehraufwand zur Bewältigung des Anstiegs bewilligter Maßnahmen bei den Heilbehand- lungen wegen allgemeiner Erkrankungen einschl. Heilbehandlungen von Abhängig- keitskranken und Nachsorge für Abhängig- keitskranke	+ 300 Mio. DM
--	---------------

Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit gemäß Art. 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG	./. 1 Mio. DM
--	---------------

Mehraufwand bei den Verwaltungskosten für die Umsetzung des KLG	+ 3 Mio. DM
--	-------------

Daraus ergibt sich ein endgültiger Gesamtbetrag für das Jahr 1987 in Höhe von 4.943 Mio. DM, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt für Heilmaßnahmen und Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

II. Vorläufiger Gesamtbetrag für das Jahr 1988

1. Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr errechnet sich wie folgt:

Endgültiger Gesamtbetrag für 1987	4.943 Mio. DM
Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit	<u>1 Mio. DM</u>
	4.944 Mio. DM

2. Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den Annahmen der Bundesregierung über ökonomische Eckwerte mit 3,2 v. H. für 1988 angenommen.

Somit ergibt sich ein Grundbetrag von

$$4.944 \text{ Mio. DM} \times 1,032 = 5.102 \text{ Mio. DM.}$$

=====

3. Im Hinblick auf den für 1987 wegen des Ende 1986 vorhandenen Überhangs bereits bewilligter, aber noch nicht kassenwirksamer Heilverfahren eingesetzten, zusätzlichen Betrag von 300 Mio. DM ist eine entsprechende Korrektur für 1988 bei der Festsetzung des endgültigen Gesamtbetrages im Rahmen der 20. Bemessungsverordnung nicht auszuschließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für 1987 und 1988. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 18. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit

dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunzehnten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306
der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und
Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(19. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.